

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Mittagsbetreuung**

an der Grund- und Mittelschule Haimhausen

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührentatbestand**

Der die Gebühr begründete Tatbestand ist die Benutzung der Einrichtung der Mittagsbetreuung für die Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Einrichtung der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Haimhausen.

**§ 5
Gebührensatz, Kostenersatz**

(1) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt geregelt:

Mittagsbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung

Betreuungszeiten: Montag bis Freitag jeweils nach Unterrichtsende

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 14:00 Uhr:

1 Tag / Woche	50,26 €
2 Tage / Woche	85,73 €
3 Tage / Woche	122,39 €

4 Tage / Woche	157,86 €
5 Tage / Woche	181,51 €
Tageskind	17,20 €

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 15:30 Uhr:

1 Tag / Woche	67,99 €
2 Tage / Woche	103,47 €
3 Tage / Woche	140,13 €
4 Tage / Woche	175,60 €
5 Tage / Woche	199,25 €
Tageskind	20,43 €

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 16:00 Uhr:

1 Tag / Woche	79,82 €
2 Tage / Woche	115,29 €
3 Tage / Woche	151,95 €
4 Tage / Woche	187,43 €
5 Tage / Woche	211,08 €
Tageskind	23,65 €

Gebühren pro Monat bei Betreuung bis 17:00 Uhr:

1 Tag / Woche	97,56 €
2 Tage / Woche	133,03 €
3 Tage / Woche	169,69 €
4 Tage / Woche	205,16 €
5 Tage / Woche	228,81 €
Tageskind	26,88 €

(2) Zu den Gebühren nach Absatz 1 werden Entgelte (Kosten) für Spiel- und Bastelmaterial erhoben.

Kosten pro Monat bei Betreuung von:

1 Tag / Woche	6,00 €
2 Tage / Woche	6,00 €
3 Tage / Woche	6,00 €
4 Tage / Woche	6,00 €
5 Tage / Woche	6,00 €
Tageskind	1,50 €

(3) Die Gebühren und Kosten nach den Absätzen 1 und 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

(4) Für die Betreuung in den Ferien wird zusätzlich eine Pauschalgebühr in Höhe von 20,00 € je Betreuungstag erhoben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ferienbetreuung findet unter der Voraussetzung, dass verbindliche Anmeldungen von mindestens 8 Kindern vorliegen, statt.

§ 6

Gebühren und Teilnahme am Mittagessen

(1) Die Teilnahme am Mittagessen ist freiwillig. Der Umfang und damit die Höhe des Verpflegungsgeldes richten sich nach der Anzahl der Buchungstage pro Woche. Eine von den Buchungstagen abweichende Teilnahme am Mittagessen ist nicht möglich. Für das Mittagessen ist eine Verpflegungspauschale in Höhe von 4,25 € pro Tag zu entrichten.

(2) Auf schriftlichen Antrag kann ein Kind vom Mittagessen grundsätzlich abgemeldet werden. Eine Änderung im laufenden Schuljahr kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich beantragt werden.

(3) Die Abbestellung des Mittagessens ist nur für einen Zeitraum von mindestens einer Woche möglich und kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung schriftlich 14 Tage im Voraus gemeldet werden (bspw. Krankenhausaufenthalt, Urlaub). Bei kurzfristigen und kürzeren Abwesenheiten kann eine Abbestellung nicht erfolgen.

(4) Für Zeiten in denen keine Betreuungszeit angeboten wird, wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren- und Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld (§ 5 Abs. 1) und die Kostenschuld (§ 5 Abs. 2) entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung. Die Gebührenschuld entsteht ebenfalls mit der Anmeldung zu den Leistungen nach

- § 5 Abs. 4 sowie
- § 6.

Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1, die Kosten nach § 5 Abs. 2 und das Verpflegungsgeld nach § 6 werden jeweils am 5. eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. In den Monaten August und September werden keine Benutzungsgebühren, kein Spielgeld (Kosten) und kein Verpflegungsgeld erhoben.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils ¼ jährlich (01.12, 01.03., 01.06.) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Gebührenermäßigung

(1) Soweit sämtlichen Gebührenschuldnerin die Aufbringung der Gebühren nach § 5 aus Ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren ermäßigt werden. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, §§ 87 und 88 des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) entsprechend. Bei der Feststellung nach Satz 2 ist jeweils von demjenigen Gebührenschuldner auszugehen, der zur Entrichtung der Gebühren am ehesten in der Lage ist.

(2) Gebührenermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Bescheinigung über das Einkommen der Familie sowie über geltend gemachte besondere Belastungen beizufügen.

§ 9 Geschwisterermäßigung

(1) Für kinderreiche Familien kann auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr im Sinne des § 5 Abs. 1 gewährt werden. Kinderreiche Familien sind Familien mit mindestens zwei minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt leben. Erhöht sich die Anzahl der Kinder einer Familie während des laufenden Schuljahres, genügt ein formloser schriftlicher Antrag auf Gebührenermäßigung. Die Ermäßigung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Geschwister eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung im Gemeindegebiet Haimhausen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 ermäßigt.

(3) Die Höhe der Ermäßigung beträgt

ab dem 2. Kind 30 €

ab dem 3. Kind 40 €

ab dem 4. Kind und weiteren 50 €

(4) Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Gemeindegebiets Haimhausen erhalten keine Geschwisterermäßigung.

(5) Für das Spielgeld (§ 5 Abs. 2) und das Verpflegungsgeld werden keine Geschwisterermäßigungen gewährt.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule an der Grund- und Mittelschule Haimhausen tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Haimhausen für die Einrichtung „Mittags- mit Hausaufgabenbetreuung an der Grund- und Hauptschule Haimhausen“ vom 17.05.2024 außer Kraft.

Haimhausen, den 30.07.2025

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister



